

Kreis-



Blatt.

Fünf und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Sonabend den 24. Mai 1851.

Stück 16.

Wir fehlen Alle mannichfaltig

und der Mensch soll noch geboren werden, der es vermöchte, „auch in keinem Worte zu fehlen.“ (Jac. 3, 2.) Nur Gottes eingebornen Sohn konnte von sich sagen: „Ich bin die Wahrheit,“ „Wer kann mich einer Sünde zeihen.“ (Joh. 14, 6; 9, 46.) Bei dieser allgemein menschlichen Schwachheit kann es daher auch nicht als ein Angriff auf die persönliche Ehre des verstorbenen Seniors Heydenreich angesehen werden, wenn ich in dem in Nr. 38. abgedruckten Artikel „zur Aufklärung in der Unionsfrage“ sub 3. behauptet habe, daß dem Bericht desselben vom 1. Juli 1830 über die Einführung des jetzt noch bestehenden Abendmahlritus, eine eigne Verwechslung der Begriffe zum Grunde liege. Es ist auch gar nicht meine Absicht gewesen, mit diesen Worten irgend wie die Ehre des Verstorbenen anzutasten, dessen Ehrenrettung der hochwürdige Herr Stifts-Superintendent und Consistorialrath Frobenius geglaubt hat übernehmen zu müssen, sondern ich hatte es nur mit seinem amtlichen Bericht zu thun, zu dessen Beurtheilung ich um so mehr berechtigt war, da mein verehrter Herr Ephorus selbst ihn durch seine Veröffentlichung in diesem Blatte der öffentlichen Kritik Preis gegeben hat.

Wenn nun aber der Artikel zur Ehrenrettung des Verstorbenen auch noch den Zweck hat, „historische Irrthümer“ zu berichtigen, die in meinem Artikel über die Unionsfrage sich finden sollen, so sehe ich mich genöthigt, noch einmal in diesem Blatte das Wort zu nehmen, nicht, um meine eigne Ehre zu vertheidigen; denn an der Ehre, nicht in historische Irrthümer verfallen zu sein, oder Recht zu behalten, ist mir auch gar Nichts gelegen, sondern um meine Gemeinde, so viel an mir ist, vor einer möglichen Störung ihres Bekenntnißstandes zu bewahren, und dadurch künftigen Zwiespalt vorzubeugen.

„Daß eine zur Rechtsbeständigkeit der Union erforderliche Erklärung der Gemeinde über ihren Beitritt nicht vorhanden ist, und daß auf die einseitigen Unionsberichte der Geistlichen aus jener Zeit, wegen des damals herrschenden rationalistischen Parteilinteresses im Allgemeinen nicht viel zu geben ist,“ hat der hochwürdige Herr Ephorus durch sein Stillschweigen selbst anerkannt; es bleibt mir daher nur übrig, in Betreff des dritten Punktes, der in Frage gestellten Begriffsverwechslung, eine nähere Erläuterung zu geben, wobei sich von selbst versteht, daß die Beantwortung der Frage, was Unionsritus sei, nicht „von der Willkühr des einzelnen Geistlichen abhängt,“ sondern von den Festsetzungen der kirchlichen Oberbehörde.

1) Mit Bezugnahme auf die Anzeige des verst. Seniors vom 16. Mai 1820 „daß neben der Feier des h. Abendmahls nach unirtem Ritus, und zwar (das heißt) mit Anwendung von Semmelbrod für die, welche es wünsch-

ten, noch die Feier nach altherkömmlichem Ritus (das heißt mit Anwendung von Hostien) Statt finde“ und im Gegensatz zu der Anmerkung in Nr. 35.: „Der Unionsritus besteht im Wesentlichen darin, daß die Hostien gebrochen werden,“ hatte ich behauptet, daß in jener Anzeige die richtige Bestimmung des Unionsritus enthalten sei, der nicht darin bestehe, daß Hostien gebrochen werden, sondern daß Semmelbrod gebrochen werde. Zur Widerlegung dieser Ansicht, und zum Erweise der Richtigkeit jener Anmerkung beruft sich nun der hochwürdige Herr Ephorus auf die Erklärung des Kultusministeriums vom 7. December 1819 „daß der evangelische Ritus beim h. Abendmahl im Unterschiede von dem bisherigen, entweder lutherischen oder reformirten Gebrauche, im Brechen des Brodes und im Aussprechen der Stiftungsworte Christi bestehe.“ Diese Erklärung dient aber zur Bestätigung des von mir Gesagten. Das Brechen des Brodes, oder, wie es noch in einem Erlasse von 1830 heißt, das Brod brechen war der reformirte Gebrauch, der als Unionsritus von den lutherischen Gemeinden, wogegen das Aussprechen der Stiftungsworte statt der bisherigen Formel (das bedeutet &c.) von den reformirten Gemeinden angenommen werden sollte. Nach dem Zusammenhange und nach dem herrschenden Sprachgebrauch konnte aber damals unter „Brod“ Nichts Anderes verstanden werden, als die Species des reformirten Semmelbrodes im Unterschiede von dem Gebrauche der Hostien in der lutherischen Kirche.

Diese ausschließlich von den Reformirten mit dem Gattungsnamen benannte Species sollte allgemein eingeführt werden, wie denn auch der Hochwürdige Herr Ephorus erklärt, „daß im Anfang des Unionswerkes das in der reformirten Kirche übliche Semmelbrod in Anwendung gebracht wurde.“ Es gehörte wesentlich zum Unionsritus in der Blüthezeit der unionistischen Begeisterung. Es kam nun aber die Zeit der Concessionen. Da nämlich „die ursprünglich (und auch jetzt noch) lutherischen Gemeinden sich an den Gebrauch des Semmelbrodes, oder wie der Herr Ephorus in Nr. 35. sagt: „an das Brod brechen nicht gewöhnen konnten,“ theils weil sie darin einen Abfall vom lutherischen Bekenntniß sahen, theils weil die lutherische Hostie das bedeutungsvollere und vor Allem schriftgemähere Brod ist, indem Christus bei der Einsetzung nicht des Semmelbrodes, sondern der bei der jüdischen Passahfeier gebräuchlichen zerbrechlichen Osterflade (= Oplate) (5. Mos. 16, 3. 1. Cor. 5, 8.) sich bedient hat, so wurde im Jahre 1830, um ein Hinderniß der Union zu beseitigen, und die Abendmahlfeier nach unirtem Ritus am Jubelfeste der Uebergabe der Augsburger Confession möglichst allgemein zu machen, das Brod als Gattungsbegriff gefaßt und diese Benennung auch den Hostien eingeräumt, es wurden demnach unter-

schieden die Arten des Brodes, so jedoch, daß das Semmelbrod den Vorrang haben sollte. Es heißt in der mir gütigst von dem Herrn Ephorus zum Gebrauch mitgetheilten Circularverfügung des verstorb. Generalsuperintendenten Westemeier vom 19. Mai 1830, der auch die von dem Herrn Ephorus angeführten Worte entnommen sind: „Der Unionsritus besteht in dem Brechen des Brodes (es ist keins dieser Worte hervorgehoben), welches als das äußere Zeichen des Beitritts zur Union zu betrachten ist.“ „Die Art des Brodes soll in jeder Gemeinde zwar die bisher übliche bleiben, und es können mithin da, wo das Semmelbrod noch nicht eingeführt ist, auch die sogenannten Oblaten gebrochen werden, jedoch soll noch eine Form der Oblate, in welcher sie am schicklichsten gebrochen werden kann, näher bestimmt werden.“ Allein auch nach dieser Verfügung und dem ihr zu Grunde liegenden Ministerialerlaß vom 5. Mai 1830 erscheint doch das Brechen des Brodes oder das „Brodbrechen“, als der eigentliche, ächte Unionsritus; dagegen wird der Gebrauch der sogenannten Oblaten nur ausnahmsweise da gestattet, „wo das Semmelbrod noch nicht eingeführt ist.“ Da nun der letztere Gebrauch bereits im Jahre 1818 in der St. Maximikirche eingeführt worden war, so hätte die Gemeinde im Jahre 1830, in Folge der Bestimmung, „daß die Art des Brodes die bisher in jeder Gemeinde übliche bleiben solle,“ (nicht „möge“) den schon bestehenden Unionsritus nothwendig festhalten, dagegen den altherkömmlichen Gebrauch der Hostien aufgeben müssen, wenn es ihr um eine unionistische Gesinnungsausprägung zu thun gewesen wäre; sie hat aber das unirte Semmelbrod fallen lassen, und von der erteilten Concession Gebrauch gemacht.

2) Was nun aber den noch fortdauernden Gebrauch zusammengebackener Hostien betrifft, so hat ihn zwar die Gemeinde sich gefallen lassen, ohne aber der Art und Weise, wie die Hostien von einander getrennt werden, die Bedeutung eines Unionsritus beizulegen, es könnte die Trennung auch auf andre Weise geschehen, als durch Brechen; keinesfalls aber ist dies Brechen gleichbedeutend mit dem Brodbrechen in der reformirten Kirche, das an das Leiden Christi erinnern soll (?). Nach dem Sprachgebrauche der Bibel aber ist Brod brechen immer so viel als austheilen, Ausdruck der mittheilenden spendenden Liebe (Jes. 58, 7. Klage. 4, 4. Matth. 14, 19. Ap. Gesch. 20, 7. 11. u. a. a. D.) und anders kann es auch in den vom h. Abendmahl handelnden Stellen nicht verstanden werden, wie dies Luther im Gegensatz gegen die Reformirten und Schwärmgeister auseinandersetzt in der Schrift wider die himmlischen Propheten und in seinem großen Bekenntniß vom Abendmahl. (Vergl. Auswahl aus Luthers Schriften v. D. v. Gerlach Bd. 7, S. 131. Bd. 9, 35.) Demnach ist dies Brechen für eine lutherische Gemeinde, die ihr Bekenntniß nicht aufgegeben hat, Etwas rein Zufälliges und Unwesentliches, ohne alle Bedeutung. Auch gründet sich der Gebrauch der zusammengebackenen Hostien nur auf einen von dem damaligen Generalsuperintendenten in der Provinz Sachsen gegebenen Wink, ohne daß er später die Kirchenregimentliche Sanction erhalten hat; es heißt nämlich in der Circularverfügung von 1830: „daß an dem Tage der Festfeier (der Uebergabe der Augsburgerischen Confession) Communion gehalten werde und bei dieser das Brodbrechen in Anwendung kommen solle, läßt sich aus der in dem Rescripte bemerkten Allerhöchste eigenhändigen Nachschrift folgern, und die Communion scheint auch wesentlich zu dieser Feier zu gehören; sollte die Form der Oblate bis dahin noch nicht bekannt geworden sein, so würde darum die Communion nicht ausgesetzt werden dür-

fen, sondern die bisherige Oblate — vielleicht zwei an einander gebackene — gebraucht werden können.“ — Dieses ungewisse „Vielleicht?“ ist der Rechtsboden, auf welchem der gegenwärtige Ritus ruht! — Endlich aber kann die durch solche Mittel bewirkte Union nicht als zu Recht bestehend angesehen werden, wenn nicht die weltliche Klugheit in der Kirche rechtliche Geltung erhalten soll. (Luc. 16, 18.)

Können Gemeinden als unirte gelten, die gar nicht darüber belehrt worden sind, daß dem Gebrauch der Doppelhostien die Absicht zum Grunde liege, das „Brechen“ als Zeichen des Beitritts zur Union „auf eine schickliche Weise zu bewirken, so haben auch jene katholischen Missionäre in China Recht, die als Aerzte sich Zugang an den Krankenbetten verschaffen, die Stirn ohne Vorwissen des Patienten aus einem verborgen gehaltenen Fläschchen unter der dreimaligen Machung des Kreuzeszeichens mit Wasser benehnen und dann von der Menge der Getauften berichten, die in den Schooß der katholischen Kirche aufgenommen seien. Die Anwendung der List entspricht zwar der Accommodations-theorie des Nationalismus, aber nicht dem Worte Gottes, das neben Schlangenklugheit auch Taubeneinfalt und Ehrlichkeit fordert; demnach muß ich im Interesse meiner Gemeinde an die hochwürdige Ephoralbehörde die Frage richten, ob das Mittel, das nach älteren gedruckten Berichten, die Gemeinden einen „Kniff“ genannt haben, so wie auch die in der erwähnten Verfügung enthaltenen Bewegungsgründe christlich und evangelisch seien, und ob der dadurch bewirkte Zustand in der Kirche Jesu Christi als zu Recht bestehend angesehen werden könne? Gott hat in der Revolution des Jahres 1848 bereits die Antwort gegeben und sein Gericht ist auch insonderheit über uns Geistliche ergangen; möchten doch alle Diener der Kirche erkennen, daß es jetzt nicht an der Zeit ist, die alten Amtsünden zu bedecken, sondern vielmehr die Ursachen des gegenwärtigen Verderbens zu bekennen und Buße zu thun (Offenb. Joh. 2, 5.)

3) Wenn nun aber der hochwürdige Herr Ephorus noch den Gebrauch der Einsetzungsworte zum Unionsritus rechnet, so ist dies allerdings in Uebereinstimmung mit dem angeführten Ministerialerlaß vom 7. December 1819; es ist aber diese Bestimmung in einem späteren Erlaß vom 5. Mai 1830 wieder fallen gelassen, indem es darin nur heißt: „daß das Brechen des Brodes als der symbolische Beitritt zur Union zu betrachten sei. Auch haben die Gemeindeglieder, die seit 1818 das h. Abendmahl nach dem altherkömmlichen lutherischen Ritus zu feiern begehrten, keineswegs den Gebrauch der Einsetzungsworte von Seiten des administrirenden Geistlichen als Zeichen des Beitritts zur Union angesehen. Daß aber diese Formel seit ihrer Aufnahme in die Landesagende wirklich und ausschließlich zur Agendensache gehöre, erhellt aus der Königl. Kabinettsordre vom 28. Februar 1834, worin es für eine irrige Meinung erklärt wird, daß an der Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruhe auf den kirchenregimentlichen Anordnungen, diese gehe aus der freien Entschliesung eines Jeden hervor; auch in nicht unirten Kirchen, heißt es am Schluß, müsse der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen Statt finden.“ Es darf aber dieser auch durch die Regierungsamtsblätter im Lande verbreitete Königl. Erlaß um so weniger außer Acht gelassen werden, als der von Sr. Majestät dem Könige als dem nicht bloß „damaligen“, sondern auch noch gegenwärtigen Inhaber des Kirchenregiments verfassungsmäßig eingesetzte Oberkirchenrath ihn für die „letzte und maßgebende Ent-

scheidu
erklärt
nißsta
den S
der au

in Be
Vorbe
werden
keit d
Begrif
bild Z
zur B
sollen
wir w
zu rei
zu bes
nach
fen J
Herr
bald
zu erfo
Kaufm

Schlo
Herr
Stadt
H
Aben
Neum
Alten

mäßig
1830
ordne

gelf
felf
stü
mer
ver

des G
zusteh

auc
hal
die
Zu
vor
fän

scheidungsquelle auf dem hier in Frage stehenden Gebiete" erklärt hat. —

Nach Allem diesen muß ich zur Wahrung des Bekenntnißstandes unserer lutherischen St. Maximigemeinde gegen den Schluß mich aufs Neue erklären, daß die Union und der äußere Unionsritus in ihr zu Recht bestehe.

Hartung, ev. luth. Diaconus zu St. Marimi.

Die Enthüllung des Denkmals Friedrichs des Großen in Berlin wird am 31. d. Mts. erfolgen. Die großartigen Vorbereitungen zu den damit verbundenen Feierlichkeiten werden fortwährend rüstig betrieben. Von der Schwierigkeit der Aufstellung dieser Statue wird man sich erst einen Begriff machen können, wenn man erfährt, daß das Erz bild 286 Centner wiegt. Die Frequenz der Fremden wird zur Zeit des Festes in Berlin sehr groß sein; schon jetzt sollen in verschiedenen Gasthöfen Quartiere bestellt sein, und wir würden unsern Lesern, die zu diesem patriotischen Feste zu reisen gedenken, rathen, sich bei Zeiten Wohnungen dort zu bestellen. Am Abende des 31. Mai dürfte eine Beleuchtung der ganzen Stadt stattfinden. — Dem Vernehmen nach wird ein Ertrazug von Halle aus nach Berlin zu diesen Feierlichkeiten veranstaltet; der Unternehmer desselben ist Herr C. Heine in Halle und hat man sich deshalb recht bald an diesen zu wenden, um die nähern Bedingungen zu erfahren. (Man sehe die nachfolgende Anzeige des Herrn Kaufmann Klinge beil. jun.)

Am 5. Sonntag nach Ostern predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Diac. Simon; Nachm. Herr Abt. Weiß.
Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung. Beichte halb acht Uhr.
Abends 8 Uhr Bibelstunde in der Bürgerschule, Herr Diac. Hartung.
Neumarktkirche: Herr Pastor Eriebel.
Altenburger Kirche: Herr Pastor Fessel.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Auf Grund der uns in Gemäßheit der Bestimmung in §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung zustehenden Befugniß verordnen wir hierdurch:

Das Reiten und Fahren auf dem vor dem Sixtithore gelegenen, durch die Straße nach Köbtschen, die Weissenfelfer Chaussee, den Weg nach dem Pulverthurme hinter den Scheunen und das Feld begrenzten Communal-Grundstücke, dem sogenannten Kinderplatze, ist bei einer zur Armenkasse fließenden Geldstrafe von 1 bis 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Merseburg, den 19. Mai 1851.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Auf Grund der uns nach §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung zustehenden Befugniß verordnen wir hierdurch:

Das Reiten und Fahren mit allen Arten von Wagen, auch mit Handwagen und Schiebekarren, auf dem oberhalb der Goldbrücke von der Geufauer Straße links durch die Felder nach dem Fahrwege von Zscherben führenden Fußweg ist bei einer zur Armenkasse fließenden Geldstrafe von einem bis drei Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Merseburg, den 20. Mai 1851.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das 4½ Ruth. haltende, zwischen den Gaudichschen, Steinigerschen und Kämpferschen Grundstücken liegende Gäßchen, zu 6 Thlr. Werth geschätzt, soll auf den 9. Juli c., Vorm. 10 Uhr, an Magistratsstelle an den Bestbietenden verkauft werden. Kauflustige werden mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Schkenditz, den 20. Mai 1851.

Der Magistrat.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung, zu Merseburg.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende Liegenschaften der Christiane Dreseschen Erben:

- A. das zu Benndorf unter Nr. 14. Hyp. Buchs und Catastri eingetragene Haus, Hof und Garten mit Gemeinderecht,
- B. das dazu gehörige Viertellandes Feld in Benndorfer Flur mit zwei Arten über dem Heerwege und mit der dritten Art über dem Steine, A. und B. zusammen abgeschätzt auf 770 Thlr.,
- C. das in der Bernsdorfer Flur unter Nr. 18. Hyp. Buchs, Nr. 5. der Karte gelegene Planstück im kleinen Felde von 5 Morgen 45 Ruthen, abgeschätzt auf 200 Thlr.,

sollen in dem

auf den 17. September 1851, Vorm. 11 Uhr, an Kreisgerichtsstelle angelegten Bietungstermine subhastirt werden. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen sind im II. Bureau einzusehen.

Merseburg, den 10. Mai 1851.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Nothwendige Subhastation.

Das dem Gottlob Müller gehörige, im Haus-Hypothekenbuche von Muschwitz sub Nr. 39. eingetragene, daselbst belegene Wohnhaus nebst einem halben Acker Feld in Muschwitzer Flur, Nr. 456. des Flurbuchs, auf welchem dasselbe erbaut ist, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 778 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt, soll auf

den 10. Juli 1851, Vormittags 11 Uhr, an Gerichtsstelle hier, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Lützen, den 3. März 1851.

Königl. Kreisgerichts-Commission II. Bezirks.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten findet Statt den 24. Mai 1851, um 6 Uhr, und erstreckt sich namentlich a) auf Mittheilungen des Magistrats etc., die zum 31. d. M. bestimmte Enthüllung des Denkmals Friedrichs des Großen zu Berlin betreffend, b) auf ein eingegangenes Oberpräsidial-Rescript, den sogenannten Ueber-schuß-Fond angehend, c) auf eine abzugebende Erklärung über das, was mit den Vertretern von Venenien etc. über die beabsichtigte Ausdehnung des Gemeinde-Bezirks von Merseburg verhandelt worden, und d) auf einen höhern Erlaß über die Modalitäten des Tragens von Amtszeichen von Gemeinde-Behörden.

Goldberger's KETTEN,

à Stück mit Gebr.-Anw.
1 thlr., 1½ thlr., doppelte
à 2 thlr. und 3 thlr.

souveraines Heilmittel, garantirt durch jahrelange Erfahrung und durch fortwährende Beweise als das bestvorhandene Mittel gegen **GICHT, RHEUMATISMUS** und **NERVENLEIDEN** aller Art, patronisirt von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, concessionirt von den Königlichen Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten in Preussen und Bayern, geprüft von der Medicinischen Facultät zu Wien, von den Sanitäts-Behörden der meisten Länder Europa's und von vielen hundert geachteten Aerzten und Wissenschaftsmännern und empfohlen von vielen tausend lebenden Zeugen in jedem Lande. (Der Dritte Jahres-Bericht nur allein constatirt durch besondere amtlich beglaubigte Atteste *Ein Tausend acht Hundert und drei und siebenzig Heilungen.*)
In Merseburg nur vorrätlich in der Garcke'schen Buchhandlung.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§. 16. und 17. der Statuten für das hiesige Bürger-rettungs-Institut haben wir Mittwoch den 28. d. M., Nachmittags um 5 Uhr, zu einer General-Versammlung bestimmt.

Die sämtlichen geehrten Mitglieder der Gesellschaft werden daher ganz ergebenst ersucht, sich zur angegebenen Zeit im großen Saale des Rathhauses recht zahlreich einzufinden zu wollen.

Merseburg, den 16. Mai 1851.

Das Directorium des Bürger-rettungs-Instituts.

Schäl-Reisfingern in allen Sorten, schön und glatt, verkauft von Montag den 26. Mai c. ab
Glißsch in Halle, Weingärten.

Auf der Mühle zu **Creipau** bei Merseburg liegen ein Paar überkomplette Cravinkel Mühlsteine, 7 lang, billig zu verkaufen.

Auf dem **Hellmichschen** Gute, Vorstadt Altenburg Nr. 736., ist die Grasnutzung zu verpachten; auch ist daselbst eine Stube zu vermieten.

Mein von mir gefertigtes Meisterstück, bestehend in einer eichenen **Dese**, 3 Ellen weit, 7 hoch, steht zu verkaufen.

F. Horn, Böttchermester,
Unteraltenburg Nr. 760.

Die Verpachtung des Grases

auf den Wiesen der Altenburger Pfarre soll in **Neuschau** in der **Bohle'schen** Schenkwirtschaft

Montags den 25. Mai, Nachmittags 3 Uhr, geschehen. Die Bedingungen werden an Ort und Stelle bekannt gemacht.

Eine freundliche Wohnung mit Möbel, 1 Treppe hoch, für einen einzelnen Herrn, ist zum 1. Juli zu vermieten bei **Pfündner**, Tapezierer, Altenburg Nr. 817.

Die ersten neuen **Matjes-Seringe** in schönster Qualität empfiehlt
Otto Peckolt.

Stahlfedern & Halter

erhielt in größter Auswahl in allen Nummern und empfiehlt dieselben als sehr gut und billig

Gustav Lott am Markt.

Bekanntmachung.

Das Durchlaufen durch Erbens Garten in Reipisch ist zur Sommer- als zur Winterzeit bei 5 Sgr. Strafe, welche in die Armenkasse fließen soll, verboten, was zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Gottfried Weber, Schenkwrth.

Eine Stube und Kammer ist an ein Paar einzelne Leute zu vermieten und kann zum 1. Juli bezogen werden, Oberaltenburg Nr. 824.

Zu der von Herrn Amtmann **Heine** in Halle für den 30. d. M. projectirten **Extrafahrt nach Berlin** (II. Cl. 3½ Thlr.) **Tour u.** (III. Cl. 2½ Thlr.) **retour** nehme ich Anmeldungen bis zum 25. dieses Abends entgegen.

Klingebeil junior, Gotthardtsstraße.

Concert-Anzeige.

Sonntag den 25. d. M. Concert im Feldschlößchen.
Anfang 3 Uhr. **S. Zufmann**, Stabstrompeter.

Concert-Anzeige.

Sonntag den 25. Mai Concert auf der **Funkenburg**; bei ungünstiger Witterung im Saale. Anfang 3 Uhr. **Braun.**

Stern-Schießen,

Sonntag den 24. Mai in **Löpsig**, so wie jeden Sonntag bei günstiger Witterung **Tanzvergnügen**, wozu ergebenst einladet

Weller in **Löpsig.**

Ein junger Mensch kann sofort in die Lehre treten beim Schmiedemeister **Wendrich** in Merseburg.

Gestern Nachmittag verschied in Folge einer Brustkrankheit, die tödtlich geworden, durch die Nachwehen einer im Jahre 1814 erhaltenen Schußwunde, der Vorsteher des hiesigen Königl. Steueramtes, der Königl. Steuer-Einnehmer Herr **Brandt**.

Das Königl. Steueramt verliert in ihm einen thätigen und dienstvertrauten Beamten und alle seine Amtsgenossen trauern um ihn, als einen liebenswerthen, biedern und allseitig geachteten Kollegen.

Stets wird ihm ein achtungsvolles Andenken bewahrt werden. Sanft ruhe seine Asche!

Merseburg, den 22. Mai 1851.

Für sämtliche Steuer-, Hebe- und Aufsichtsbeamten der Bezirke von Merseburg und

Schkeuditz.

Der Königl. Ober-Steuer-Controleur **Elsner.**

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurl. Druck und Verlag von Kobitzschens Erben.